

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ250037-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichter Dr. E. Pahud  
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

## Urteil vom 28. August 2025

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y.\_\_\_\_\_

betreffend **Obhut und Betreuungsregelung für C.**\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2024

**Beschwerde gegen ein Urteil der Kammer II des Bezirksrates Zürich vom  
22. Mai 2025; VO.2024.119 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der  
Stadt Zürich)**

## Erwägungen:

### I.

1.1. B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegnerin) und A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) sind die nicht miteinander verheirateten Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2024. Die Eltern lernten sich 2018 im Notfallzentrum D.\_\_\_\_\_ kennen, kamen 2019 als Paar zusammen und zogen im Mai 2022 in eine gemeinsame Wohnung in Zürich-E.\_\_\_\_\_. Die Mutter ist eine klinische Fachspezialistin und der Vater ist praktizierender Hausarzt. Die (kurze) Beziehung der Eltern war eigenen Angaben zufolge schon von Anfang an unstabil und von zweitweisen Trennungen gezeichnet. Die Eltern versuchten mit Hilfe einer Paartherapie (von 2021 bis 2023) Tritt zu fassen, was ihnen aber nicht gelang. Das Hin und Her hörte auch während der Schwangerschaft der Mutter mit C.\_\_\_\_\_ nicht auf, im Gegenteil verstärkten sich die Unsicherheiten und die unschönen Situationen (KESB-act. 13). Am tt.mm.2024 kam C.\_\_\_\_\_ mit einer Zwerchfellhernie zur Welt, was operativ korrigiert werden konnte (KESB-act. 29). Der postoperative Verlauf zeigte sich komplikationslos.

Zwei Tage nach der Geburt von C.\_\_\_\_\_ trennten sich die Eltern definitiv, und der Vater zog aus der gemeinsamen Wohnung aus (KESB-act. 85 S. 3). Die Auseinandersetzungen der Eltern hörten nicht auf, und die Eltern haben sich im erst rund 18 Monaten dauernden Leben ihres Kindes über fast alle Belange gestritten, die ein Kleinkind betreffen können: Art und Dauer der jeweiligen Betreuung, die Ausgestaltung der Besuchskontakte und die Anrechnung der Erziehungsgutschriften; es ist nichts Verlässliches über eine allfällige Auseinandersetzung über den Unterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_\_ bekannt. Über die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge konnten sich die Eltern Ende Oktober 2024 mit der Unterstützung der KESB verständigen (E. 2.1., 3. hinten; KESB-act. 87-88).

1.2. Die Mütter- und Väterberatung Stadt Zürich erstattete nur acht Wochen nach der Geburt von C.\_\_\_\_\_ eine Gefährdungsmeldung, was die KESB veranlasste, das Sozialzentrum F.\_\_\_\_\_ mit der Abklärung der Verhältnisse der Familie B.\_\_\_\_\_A.\_\_\_\_\_ zu beauftragen (KESB-act. 7). Der mit der Abklärung beauftragte Sozialarbeiter betonte am tt.mm.2024 die Schwierigkeit, angesichts des

Konfliktpotentials der Eltern sich ein Bild von der Situation zu machen, und wies auf die Möglichkeit einer KOFA-Intensivabklärung hin (KESB-act. 24). Die ebenfalls von der KESB um eine Einschätzung angefragte Kinderschutzgruppe des Kinderspitals sah sich am 18. April 2024 nicht zu einer Gefährdungsmeldung veranlasst, auch wenn sie erklärte, es sei auffällig, dass die Mutter bereits fünf Mal auf den Notfall gekommen sei, und auch der Vater sich häufig im Kispi melde (KESB-act. 19). Als C. \_\_\_\_\_ 12 Wochen alt war, kam es am tt.mm.2024 am Wohnort der Mutter zu einer polizeilichen Intervention, weil sich die Eltern über das Besuchsrecht gestritten hatten (KESB-act. 20). Am 16. April 2024 kam es wegen einer Trinkverweigerung zu einer siebentägigen Hospitalisation von C. \_\_\_\_\_ im Kinderspital (Kispi) (KESB-act. 23).

1.3. Der Chefarzt Notfallstation des Kinderspitals Zürich (Kispi) und Leiter Kinderschutzgruppe sowie der Sozialarbeiter, Mitglied Kinderschutzgruppe Kispi, erstatteten mit Schreiben vom 17. Mai 2024 eine Gefährdungsmeldung (KESB-act. 29). Zusammenfassend hielten der Chefarzt und der Sozialarbeiter Kinderschutzgruppe fest, die Mutter habe einen sehr liebevollen Umgang mit C. \_\_\_\_\_. Andererseits sei deutlich zu erkennen, wie die Mutter unter Druck stehe und versuche, an allen erkennbaren Fronten zu kämpfen. Sie, die Fachpersonen des Kispi, seien überzeugt, dass der Elternkonflikt und der daraus erlebte Stress sich in einer angespannten Interaktion zwischen Mutter und Kind niederschlage und sich in der Fütterungsproblematik von C. \_\_\_\_\_ zu Hause zeige. Die Fachpersonen des Kinderspitals ersuchten die KESB, dringend der Mutter Unterstützungs- und Entlastungsangebote zu unterbreiten (KESB-act. 29 S. 2). Im gleichen Zeitraum fragte der Vater bei der KESB nach, ob man die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorantreiben könne (KESB-act. 34). C. \_\_\_\_\_ sei unruhig und er, der Vater, möchte ihm helfen.

1.4. Die den Vater auch heute noch vertretende Rechtsanwältin zeigte der KESB ihr Mandat am 4. Juni 2024 an (KESB-act. 38-39). Unter dem 28. Juni 2024 liess die Mutter ihre Vertretung anzeigen (KESB-act. 45-46).

2.1. Am 5. Juli 2024 lag der Abklärungsbericht des Sozialzentrums F. \_\_\_\_\_ vor, nachdem der für den Bericht verantwortlich zeichnende Sozialarbeiter und die El-

ternberaterin je einen Hausbesuch bei der Mutter und dem Vater und verschiedene Gespräche auch mit Drittpersonen wie der Hebamme, dem Kinderarzt und der Therapeutin der Eltern getätigt hatten (KESB-act. 49). Die Abklärenden hielten zusammengefasst fest, die Eltern würden einen liebevollen Umgang mit C.\_\_\_\_\_ haben, auf ihrer eigenen Ebene herrsche aber Misstrauen, und die Dynamik in den gemeinsamen Gesprächen sei sehr schwer regulierbar. C.\_\_\_\_\_ sei aktuell durch das elterliche Verhalten in einem ständigen Spannungsfeld. Dies sei aktuell ein grosses Risiko für seine weitere gesunde Entwicklung. Der Vater müsste gegenüber der Mutter eingestehen, dass sie aktuell die wichtigere Vertrauensperson für C.\_\_\_\_\_ sei und sich sorgenvoll um das Wohl von C.\_\_\_\_\_ kümmere. Die Mutter müsste dem Vater mehr Freiraum eingestehen, damit er seine Rolle als Vater wahrnehmen könne und sich um C.\_\_\_\_\_ sorgen könne. Für weitere Details im Abklärungsbericht sei auf die ausführliche Darstellung im Entscheid der KESB vom 5. Dezember 2024 verwiesen (BR-act. 1/1 = KESB-act. 96 S. 3 f.). Die Abklärenden beantragten abschliessend die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für C.\_\_\_\_\_ (KESB-act. 49 S. 11).

2.2. Mit Eingabe vom 22. August 2024 beantragte der Vater der KESB, es seien die gemeinsame elterliche Sorge und die alternierende Obhut anzuordnen; das Betreuungsmodell sei auch vorsorglich und superprovisorisch für die weitere Dauer des Verfahrens anzuordnen. Konkret beantragte der Vater die Anordnung von vier Betreuungs-Phasen, die ab 1. Februar 2025 (Phase 4) in eine alternierende Obhut münden sollten (KESB-act. 54). Die Mutter liess mit Eingabe vom 23. September 2024 Stellung zum Schriftsatz des Vater nehmen (KESB-act. 72). Es folgten weitere Wortmeldungen der Eltern, bis am 28. Oktober 2024 deren Anhörung vor der KESB stattfand (KESB-act. 92). Die Anhörung ergab, dass die Mutter im August 2024 an den Ort ihrer Kindheit nach F.\_\_\_\_\_ zog, C.\_\_\_\_\_ dort eine Kita besucht und der Vater nach wie vor in der Stadt Zürich wohnt. Die Eltern liessen an der Anhörung plädieren und hielten in ihren umfangreichen Vorbringen in den Schriftsätzen und in der persönlichen Befragung an ihren Anträgen fest, so die Mutter an der alleinigen elterlichen Sorge und unter Hinweis darauf, dass der

Vater C.\_\_\_\_\_ am Freitag und Sonntag betreue, was optimal mit den Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ vereinbar sei (KESB-act. 83, act. 85 S. 12).

3. Im Nachgang zur Anhörung fanden am 31. Oktober 2024 Vergleichsgespräche statt, anlässlich welcher sich die Eltern mit Unterstützung der KESB auf die gemeinsame Sorge für C.\_\_\_\_\_ einigen konnten (KESB-act. 87-88). Die übrigen Kinderbelange (Betreuung und Erziehungsgutschriften) blieben strittig. Nach Durchführung des Verfahrens teilte die KESB mit Entscheid vom 5. Dezember 2024 die Obhut über C.\_\_\_\_\_ der Mutter zu und sprach dem Vater eine umfangreiche Betreuung zu. Ausserdem erteilte sie den Eltern eine Weisung zum Besuch einer KET-Beratung und errichtete eine Besuchs- und eine Erziehungsbeistandschaft. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Im Detail entschied die KESB wie folgt (KESB-act. 96 = BR-act. 1/1 [nachfolgend nur noch als KESB-act. 96 zitiert]):

- "1. Es wird davon Vormerk genommen, dass C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2024, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Frau B.\_\_\_\_\_ und Herrn A.\_\_\_\_\_ steht.
2. Die Obhut über C.\_\_\_\_\_ wird Frau B.\_\_\_\_\_ zugeteilt.
3. Herr A.\_\_\_\_\_ ist berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:
  - a) jeden Donnerstag, jeweils von 9.00 Uhr bis 19.00;
  - b) jeden Freitag, jeweils von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
  - c) jeden Sonntag, jeweils von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
  - d) jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Frau B.\_\_\_\_\_ ist verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ jeweils am Donnerstagmorgen und am Sonntagmittag zum Vater nach Zürich zu bringen, wobei Herr A.\_\_\_\_\_ verpflichtet ist, C.\_\_\_\_\_ am Abend jeweils zu Frau B.\_\_\_\_\_ nach F.\_\_\_\_\_ zurückzubringen. Das gilt auch für die anstehenden Feiertage.

Am Freitagmorgen findet die Übergabe von C.\_\_\_\_\_ am Bahnhof statt, wobei Frau B.\_\_\_\_\_ verpflichtet ist, C.\_\_\_\_\_ Herrn A.\_\_\_\_\_ bis spätestens 9.00 zu übergeben. Herr A.\_\_\_\_\_ ist verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ am Freitagabend zu Frau B.\_\_\_\_\_ nach F.\_\_\_\_\_ zurückzubringen.

4. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden Frau B.\_\_\_\_\_ allein angerechnet. Es ist Aufgabe von

Frau B.\_\_\_\_\_ und Herrn A.\_\_\_\_\_, die betroffenen Ausgleichskassen dannzumal über diese Regelung zu informieren.

5. Für C.\_\_\_\_\_ wird eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet mit den Aufgaben,
  - a) die Eltern in ihrer Sorge um C.\_\_\_\_\_ mit Rat und Tat zu unterstützen,
  - b) die weitere Pflege, Erziehung und Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ zu begleiten und zu überwachen,
  - c) die Eltern in ihren Bemühungen zur Förderung der Vertrauensbildung zur Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit sowie beim Informationsaustausch in Bezug auf die Kinderbelange zu unterstützen,
  - d) die Eltern bei der Ausübung des in Dispositivziffer 3 angeordneten Besuchsrechts unterstützend zu begleiten und bei Konflikten zwischen den Eltern zu vermitteln,
  - e) nötigenfalls die Modalitäten, welche erforderlich sind für eine kindergerechte Durchführung des Besuchsrechts (wie z.B. Festlegung von Übergabeort/-zeit sowie das Nachholen von Besuchstagen bei Verhinderung etc.) für die Eltern verbindlich festzulegen,
  - f) mit den Eltern für die Zeit nach der in Dispositivziffer 3 angeordneten Besuchsregelung eine einvernehmliche weiterführende Besuchsregelung zu vereinbaren oder, falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entsprechenden Antrag zu stellen,
  - g) die Zusammenarbeit mit den involvierten Fachstellen bzw. Fachpersonen (Ärzte/KET-Beratung/Hort bzw. Krippe etc.) sicherzustellen und Einsicht in die entsprechende Berichte zu nehmen.
6. Herr G.\_\_\_\_\_, kjz F.\_\_\_\_\_, wird als Beistand ernannt mit der Einladung,
  - a) sich umgehend die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit den Betroffenen persönlich Kontakt aufzunehmen,
  - b) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen,
  - c) erstmals ordentlicherweise per 31. November 2026 Bericht zu erstatten.
7. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bezirk F.\_\_\_\_\_ wird ersucht, die für C.\_\_\_\_\_ errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zu übernehmen.
8. Gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB wird für Frau B.\_\_\_\_\_ und Herrn A.\_\_\_\_\_ eine KET-Beratung bei Marie Meierhofer Institut für das Kind, Zürich angeordnet.

9. Frau B.\_\_\_\_\_ und Herr A.\_\_\_\_\_ werden gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, die KET-Beratung wahrzunehmen und daran aktiv und verbindlich mitzuwirken.
  10. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Zürich erteilt dem Marie Meierhofer Institut für das Kind, Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich, den Auftrag, eine KET-Beratung mit einem Kostendach von Fr. 2'200.-- (zzgl. MwSt.) durchzuführen.
  11. Die Leitung der KET-Beratung wird beauftragt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit schriftlichem Bericht zu informieren, wenn die Beratung abgeschlossen ist oder mehr Zeit in Anspruch nimmt, falls keine Beratung zustande kommt oder wenn die Beratung abgebrochen wird.
  12. Die von den vorstehenden Anordnungen abweichenden oder darüber hinausgehenden Anträge von Frau B.\_\_\_\_\_ und Herrn A.\_\_\_\_\_ werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
  13. Entscheidgebühr von Fr. 6'000.--  
Dieser Betrag wird Frau B.\_\_\_\_\_ und Herrn A.\_\_\_\_\_ je zu Hälfte auferlegt.  
Die Kosten für die KET-Beratung werden in einem späteren Zeitpunkt festgesetzt und auferlegt.
  14. Mitteilungssatz.
  15. Rechtsmittelbelehrung. Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfällig erhobenen Beschwerde."
4. Auf eine Beschwerde des Vaters hin führte der Bezirksrat ein Verfahren mit einem Schriftenwechsel und Einholung einer Vernehmlassung durch und wies zunächst das Gesuch des Vaters um Erlass vorsorglicher Massnahmen mit Beschluss vom 30. Januar 2025 ab (BR-act. 13). Nach Einholung einer freigestellten Stellungnahme zur Beschwerdeantwort wies der Bezirksrat mit Urteil vom 22. Mai 2025 die Beschwerde des Vaters ab und bestätigte den Entscheid der KESB (Dispositiv-Ziffer I.), unter Auferlegung der Kosten an die Eltern je zur Hälfte bei Verzicht auf Zusprechung einer Parteientschädigung (Dispositiv-Ziffern II. und III.).
5. Mit Eingabe vom 25. Juni 2025 erhob der Vater bei der Kammer Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksamts vom 22. Mai 2025 und stellte folgende Anträge (act. 2 S. 2 f.):
1. **Ziff. I. des Urteils des Bezirksamts Zürich, Kammer II, vom 22. Mai 2025 sei aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:**

- a) **Ziff. 2** des Entscheides der KESB Zürich vom 5. Dezember 2024 sei aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Es sei C. \_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2024, unter die alternierende Obhut der Eltern zu stellen;

- b) **Ziff. 3** des Entscheides der KESB Zürich vom 5. Dezember 2024 sei aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Es sei für C. \_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2024, die folgende **Betreuungsregel** (Betreuungsanteile) anzuordnen:

2.a) Phase 1 (ab sofort während längstens drei Monaten):

**Betreuung/Betreuungsverantwortung Vater:**

- Donnerstag, 7.30 Uhr, bis Freitag, 18.30 Uhr;
- Sonntag, 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr;

**Betreuung/Betreuungsverantwortung Mutter:**

- Sonntag, 18 Uhr 30, bis Donnerstag, 7.30 Uhr;
- Freitag, 18.30 Uhr, bis Sonntag, 9.00 Uhr;

2.b) Phase 2 (spätestens nach drei-monatiger Phase 1): Alltagsbetreuung:

**Betreuung/Betreuungsverantwortung Vater:**

- in den geraden Kalenderwochen:
  - Donnerstag, 7.30 Uhr bzw. Kindergarten-/Schulbeginn, bis Sonntag, 18.30 Uhr;
- in den ungeraden Kalenderwochen:
  - Mittwoch, 7.30 Uhr bzw. Kindergarten-/Schulbeginn, bis Freitag, 18.30 Uhr;

**Betreuung/Betreuungsverantwortung Mutter:**

- in den geraden Kalenderwochen:
  - Sonntag, 18.30 Uhr, bis Mittwoch (ungerade Kalenderwoche), 7.30 Uhr bzw. bis Kindergarten-/Schulbeginn;
- in den ungeraden Kalenderwochen:
  - Freitag, 18.30 Uhr, bis Donnerstag (gerade Kalenderwoche), 7.30 Uhr bzw. Kindergarten-/Schulbeginn;

Ferienbetreuung:

Bis zum Kindergarteneintritt von C. \_\_\_\_\_: Beide Eltern sind berechtigt, mit C. \_\_\_\_\_ je vier Wochen Ferien zu verbringen (maximal eine Woche am Stück);

Ab dem Kindergarteneintritt von C. \_\_\_\_\_: Die Eltern tragen je während der Hälfte der Schulferien die Betreuungsverantwortung für C. \_\_\_\_\_;

*Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferienbetreuung bzw. Betreuungsverantwortung während der Schulferien jeweils bis Ende November des Vorjahres ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt der Mutter in den Jahren mit gerade Jahreszahl (für das Folgejahr) und dem Vater in den Jahren mit ungerader Jahreszahl (für das Folgejahr) das Entscheidungsrecht bezüglich Aufteilung der Betreuung zu;*

*Die Ferienbetreuungsregelung hat Vorrang gegenüber der Alltagsbetreuungsregelung;*

*Feiertagsbetreuung betr. Weihnachten:*

*In den geraden Jahren wird C.\_\_\_\_\_ am 24. und 25. Dezember durch die Mutter und am 26. Dezember durch den Vater betreut; In den ungeraden Jahren wird C.\_\_\_\_\_ am 24. und 25. Dezember durch den Vater und am 26. Dezember durch die Mutter betreut;*

*Die Feiertagsregelung hat Vorrang gegenüber der Alltagsbetreuungsregelung und der Ferienbetreuungsregelung;*

*Bringen/Holen:*

*Die Parteien sind verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ beim Wechsel der Betreuungsverantwortung jeweils zum anderen Elternteil zu bringen (d.h. der Vater bringt C.\_\_\_\_\_ nach seiner Betreuungszeit jeweils zur Mutter und die Mutter bringt C.\_\_\_\_\_ nach ihrer Betreuungszeit jeweils zum Vater), sofern der Wechsel der Betreuungsverantwortung nicht in der Schule/Kindergarten/Kita stattfindet;*

- c) **Ziff. 4** des Entscheides der KESB Zürich vom 5. Dezember 2024 sei aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

*Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten werden den Parteien je zur Hälfte angerechnet;*

- d) **Ziff. 5 lit. f)** des Entscheides der KESB Zürich vom 5. Dezember 2024 sei ersatzlos aufzuheben;

2. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu lasten der Mutter."*

6. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (KESB act. 10/1-107 = zitiert als KESB-act. 1-107; BR act. 9/1-25 = zitiert als BR-act 1-25). Den Parteien wurde sodann der Eingang der bei der KESB aufgelaufenen und der Kammer nachgereichten Dokumente angezeigt (act. 6/108-118 = zitiert als KESB-act. 108-118; act. 11/1-2, act. 12/1-2). Die Einholung einer Beschwerdeantwort war nicht nötig (§ 66 Abs. 1 EG KESR). Das Verfahren ist spruchreif.

## II.

1. Gegen kindesschutzrechtliche Entscheide der KESB kann im Kanton Zürich in erster Instanz Beschwerde an den Bezirksrat und in zweiter Instanz an das Obergericht erhoben werden. Die Kammer ist demnach in zweiter Instanz zuständig für Beschwerden bezüglich den Entscheid der KESB vom 5. Dezember 2024 nach dem erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid des Bezirkrats vom 22. Mai 2025. Der Beschwerdeführer ist ohne Weiteres zur Beschwerde befugt. Die Beschwerdeschrift vom 25. Juni 2025 (act. 2) enthält Anträge und eine Begründung, und sie wurde rechtzeitig innert der 30-tägigen Beschwerdefrist eingereicht (BR-act. 25/2 i.V.m. mit act. 2 S. 1). Folglich ist darauf einzutreten.

2. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Regelung der Obhut. Der Vater verlangt (nach einer kurzen Phase mit einem Kontaktrecht im bisher gelebten Umfang, zusätzlich mit einer Übernachtung pro Woche) die alternierende Obhut im Sinne eines exakt paritätischen Betreuungsverhältnisses. Die Mutter als alleinige Obhutsinhaberin will das seit Januar 2025 gelebte Betreuungsmodell beibehalten.

3.1. Die KESB referenzierte im angefochtenen Entscheid vom 5. Dezember 2024 die einschlägige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für die Anordnung der alternierenden Obhut (KESB-act. 96 S. 10 ff., insbes. E. 1.3.-1.6.) und kam nach umfangreichen Erwägungen zum Schluss, die Abklärungsergebnisse zeigten klar, dass die Obhutzuteilung an einen Elternteil angezeigt sei, um die Situation zu entlasten und insbesondere die Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ zu fördern (KESB-act 96 S. 27 ff.). Es kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, insbesondere auch zu den Voraussetzungen für die Anordnung der alternierenden Obhut zunächst auf die Ausführungen der KESB verwiesen werden. Konkret führte die KESB aus, die Eltern hätten seit der Geburt von C.\_\_\_\_\_ nie zusammengelebt. Die Erziehungs- und Betreuungsverantwortung sei seit der Geburt bei der Mutter gelegen. An dieser Tatsache ändere auch nichts, dass der Vater in Absprache mit der Mutter von Anfang an Betreuungsaufgaben wahrgenommen habe, die mit der Zeit ausgebaut worden seien. Die besonderen Bedürfnisse eines Kleinkindes und die von diesem ohnehin zu leistenden Entwicklungsaufgaben erfordere eine Kon-

stanz im bisherigen Lebensrhythmus, das heisst Nähe zur Hauptbezugsperson (KESB-act. 96 S. 29). Die vom Vater verlangten Übernachtungen müssten unter Mitwirkung einer Fachperson geprüft und behutsam begleitet werden und seien einer späteren Beurteilung vorbehalten (KESB-act. 96 S. 29). "Ein angemessenes Ausprobieren" sei "der Königsweg", um ein gutes Übernachtungsmodell zu finden. Durch die Zuteilung der Obhut an die Mutter könne C.\_\_\_\_\_ in seinem jetzigen Umfeld bleiben, was dringend benötigte Stabilität und Ruhe im Kleinkinderalltag bedeute. Zudem sei davon auszugehen, dass die Mutter einen regelmässigen und ausgedehnten Kontakt zum Vater zulasse (KESB-act. 96 S. 8 f.). Die KESB sah somit von einer alternierenden Obhut im Sinne einer paritätischen Betreuung deshalb ab, weil die Voraussetzung der Kontinuität und Stabilität der Lebensverhältnisse nicht gegeben war (KESB-act. 96 S. 25 ff.).

3.2. Mit Bezug auf den persönlichen Umgang zwischen dem Vater und C.\_\_\_\_\_ stellte die KESB im Entscheid vom 5. Dezember 2024 fest, den Bedürfnissen von Kleinkindern würden idealerweise häufige und kurze Kontakte ohne Übernachtungen entsprechen (KESB-act. 96 S. 32). In Anknüpfung an die bisher gelebte Praxis, wonach der Vater an seinem arbeitsfreien Freitag und jeweils auch am Sonntag C.\_\_\_\_\_ betreue, ordnete die KESB für diese beiden Tage die väterliche Betreuung an und erwog weiter, dass mit Blick auf die bereits etablierte Bindung dem Vater zusätzlich das Recht einzuräumen sei, C.\_\_\_\_\_ am Donnerstag von 9.00 bis 19.00 Uhr zu betreuen. Mit dem Hinweis, die Mutter betreue C.\_\_\_\_\_ am Dienstag und Samstag (Montag und Mittwoch besucht C.\_\_\_\_\_ die Kita) erschien es der KESB angezeigt, die Betreuungszeit am Sonntag zwischen den Eltern aufzuteilen, weshalb der Vater C.\_\_\_\_\_ am Sonntag von 11.00 Uhr (und nicht schon ab 09.00 Uhr) bis 19.00 zu betreuen habe (KESB-act. 96 S. 34).

3.3. Weiter erkannte die KESB angesichts des hohen destruktiven Elternkonflikts eine Gefährdung von C.\_\_\_\_\_ und hielt fest, es brauche nicht nur eine KET-Beratung beim Marie Meierhofer Institut (MMI), sondern auch die Mitwirkung eines Beistandes, um im schwelenden Konflikt zwischen den Eltern sowie dem Umstand, dass sie sich nur mit Mühe betreffend die Besuche bzw. Kontakte absprechen könnten, zu vermitteln. Ziel der Beistandschaft sei, die Situation vor allem auch

rund um die Kontakte von C.\_\_\_\_\_ zum Vater zu stabilisieren und den Eltern ihre Verantwortung für das Wohlergehen von C.\_\_\_\_\_ aufzuzeigen (KESB-act. 96 S. 36, S. 38). Der Besuchsbeistand erhielt zudem – auch die heute beanstandete – Aufgabe, mit den Eltern die vorstehende Betreuungsregelung einvernehmlich zu erweitern und umgekehrt bei fehlender Lösung der KESB Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (KESB-act. 96 S. 42 Dispositiv-Ziffer 5.f).

4. In seinem Urteil vom 22. Mai 2025 fasste der Bezirksrat den Inhalt der Parteivorbringen zusammen (BR-act. 22 = act. 8 S. 9-18 [nachfolgend nur noch als act. 8 zitiert]) und kam danach zum Schluss, eine geteilte und paritätische Betreuung, wie vom Beschwerdeführer beantragt, erweise sich nicht als angemessen (act. 8 S. 23). Das Kriterium der Kontinuität und Stabilität der Verhältnisse spreche für einen Verbleib von C.\_\_\_\_\_ unter der alleinigen Obhut der Mutter. Ein erster wichtiger Schritt hin zur angestrebten, behutsamen Ablösung sei durch die aktuelle Betreuungsregelung, die von beiden Parteien umgesetzt werde, gemacht (act. 8 S. 27). Wie die KESB festgehalten habe, stelle das Ausprobieren den Königsweg dar, um ein geeignetes Übernachtungsmodell zu finden. Dabei sei das Zusammenwirken der Parteien mit Unterstützung des Beistandes erforderlich (act. 8 S. 27). Die aktuelle Besuchsregelung räume dem Beschwerdeführer ein sehr ausgedehntes Besuchsrecht ein und habe sich bewährt (act. 8 S. 28). Sie gebe einen Minimalrahmen vor und könne einvernehmlich angepasst werden.

5.1. Der Beschwerdeführer bezeichnet den Entscheid der KESB als falsch und unvollständig. Falsch, weil der Entscheid C.\_\_\_\_\_ unter die alleinige Obhut der Mutter stelle, und unvollständig, weil er nur eine kurzfristige, aber keine langfristige Betreuungsregelung anordne (act. 2 S. 2, S. 29 Ziff. 84 ff.). Zu regeln sei vielmehr, wann und wie die nächsten Betreuungsphasen im Sinne der gestellten – und vorne wiedergegebenen (E. I./5.) – Anträge aussähen, so dass die aktuelle Betreuungsregelung mit Übernachtungen auszubauen sei (act. 2 S. 13, S. 29 Ziff. 84 ff.). Dem Beistand den Ausbau der Betreuungsregelung zu überlassen, so wie das die Vorinstanzen wollten, gehe nicht an. C.\_\_\_\_\_ werde bereits jetzt ausgewogen durch beide Eltern betreut, weshalb festzuhalten sei, dass C.\_\_\_\_\_ unter der alternierenden Obhut der Eltern stehe (act. 2 S. 15). Es gehe demzufolge

nicht um die Ausgestaltung eines väterlichen Besuchsrechts, sondern um die Aufteilung der Betreuungsanteile im Rahmen einer alternierenden Obhut (act. 2 S. 15). Die Vorinstanzen seien zunächst bei allen Kriterien und grundsätzlich richtig zum Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der alternierenden Obhut gegeben seien, um dann aber aufgrund des letzten Kriteriums bzw. unter dem Deckmantel der "Stabilität und Kontinuität" doch einstweilen rechtlich die alleinige Obhut der Mutter zuzuweisen (act. 2 S. 15 unten f.). Letztlich habe die KESB die alternierende Obhut abgelehnt, weil sie mit irritierender und rechtlich falscher und nicht einschlägiger Argumentation befunden habe, ein Kind im Alter von C.\_\_\_\_\_ dürfe nur bei der Mutter und noch nicht beim (klarerweise erziehungsfähigen) Vater übernachten (act. 2 S. 16 oben). Der Vater sei bereits eine Hauptbezugsperson von C.\_\_\_\_\_ und betreue ihn jetzt schon umfangreich, er würde C.\_\_\_\_\_ tagsüber sogar mehr als die Mutter betreuen (act. 2 S. 25 Ziff. 70). Es würden im Grunde einzig noch die Übernachtungen fehlen, die es endlich aufzunehmen gölte (act. 2 S. 21 Ziff. 55, S. 25 Ziff. 70, S. 29 Ziff. 84-86). Sie, die Eltern, hätten bereits ein paritätisches Betreuungsmodell, doch würden die Übernachtungen fehlen, welche bei nun endlicher Aufnahme den Stress infolge reduzierter Übergaben verringere (act. 2 S. 26 Ziff. 74). Mit der Übernachtung von C.\_\_\_\_\_ von Donnerstag auf Freitag beim Vater (Phase 1) würde Ruhe im Kinderalltag viel mehr gelingen (act. 2 S. 31 unten f. Ziff. 94). Am Donnerstag Abend könnte C.\_\_\_\_\_ und der Vater sich Zeit nehmen, sie könnten Abendrituale einführen und umsetzen, am Freitagmorgen könnten sie sodann in Ruhe und stressfrei aufstehen und in den Tag hineinleben. Mit der jetzigen Regelung, wo C.\_\_\_\_\_ am Donnerstagabend zur Mutter gebracht werde, um ihn dann am Freitagmorgen am H.\_\_\_\_\_ [Bahnhof] wieder dem Vater zu übergeben, werde gerade Stress statt Ruhe geschaffen (act. 2 S. 32 Ziff. 94). Der von den Vorinstanzen thematisierte Ablösungsprozess von der Mutter hin zu einer ausgewogenen Elternschaft, sei mit der Umsetzung des Entscheides der KESB längst gestartet worden und habe gerade nicht in einer Überforderung von C.\_\_\_\_\_ gemündet. Natürlich bedeute die Aufnahme der Übernachtungen beim Vater nochmals eine weitere Ablösung von der Mutter, es gebe aber keinerlei Hinweise, dass und warum dies für C.\_\_\_\_\_ kindeswohlgefährdend sein solle. Ganz im Gegenteil liege auch die-

ser Schritt, wie schon der letzte, im Interesse und Wohl von C.\_\_\_\_\_ (act. 2 S. 26 Ziff. 74 S. 27 Ziff. 77). Es sei sehr wichtig, dass nun endlich schnellstmöglich mit den Übernachtungen begonnen werde, und nicht weiter wertvolle und wichtige Zeit verloren gehe, die C.\_\_\_\_\_ und dem Vater fehle. C.\_\_\_\_\_ habe zwei Zuhause und zwei gleichwertige Elternteile, bei denen er sich wohl und daheim fühle (act. 2 S. 26 Ziff. 75, S. 31 Ziff. 91, S. 31 Ziff. 93). Das von ihm, dem Vater, beantragte Betreuungsmodell bedeute, dass die Betreuungsverantwortung jeweils nach drei bis fünf Tagen wechsele. Natürlich würde dieses Modell für alle Beteiligten manchmal schwierig sein. Es gebe aber keine Hinweise, dass das C.\_\_\_\_\_ nicht umsetzen könne und wolle bzw. das Modell nicht in seinem Wohl wäre (act. 2 S. 33 Ziff. 101). C.\_\_\_\_\_ werde von der paritätischen Elternschaft profitieren und so werde endlich Ruhe und Stabilität einkehren (act. 2 S. 33 Ziff. 101).

5.2. Aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die biologische Mutter von C.\_\_\_\_\_ sei, könne und dürfe nichts für die aktuelle und künftige Obhut abgeleitet werden (act. 2 S. 23 oben), ebenso wenig aus den Erwägungen der KESB zum kleinkindlichen Zeitgefühl und zu Bindungs- und Betreuungsbedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern und zu den notwendigen von C.\_\_\_\_\_ zu bewältigenden Entwicklungsschritten (act. 2 S. 23 Ziff. 63 f.). C.\_\_\_\_\_ habe wie die Eltern Anspruch auf eine gleichwertige Betreuung, weshalb die vorinstanzlichen Erwägungen sich um das entsprechend sinnvolle, langfristige Betreuungsmodell hätte drehen müssen (act. 2 S. 23 S. 24 unten). Weshalb C.\_\_\_\_\_ allein aufgrund seines Alters und kinderpsychologischer Mutmassungen (drei) ganze Tage pro Woche und somit getrennt von der Mutter sein könne, nicht aber über Nacht, sei falsch und ein unzulässiger Rückschluss (act. 2 S. 25 Ziff. 68). Die Voraussetzungen der alternierenden Obhut seien gegeben, dazu gehöre zwangsläufig, dass das Kind jeweils einige Tage vom anderen Elternteil getrennt sei, andernfalls könne man mit dieser generellen Argumentation gerade bei Kleinkindern nie einen Ausbau zur alternierenden Obhut vornehmen (act. 2 S. 31 Ziff. 91). C.\_\_\_\_\_ sei derzeit glücklicherweise sehr anpassungsfähig und reagiere gut auf Veränderungen, er habe bisher nie negative Reaktionen auf Umstellungen wie die Kita-Einführung oder die Aufnahme des ab Januar 2025 geltenden Betreuungsmodells gezeigt (act. 2 S. 31 Ziff. 91, S. 22 Ziff. 100).

6.1.1. Gemäss Art. 298 Abs. 2<sup>ter</sup> ZGB prüft das Gericht bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind das verlangt. Damit schreibt der Gesetzgeber die Prüfung dieses Modells vor, ohne es vorzuschreiben. Wie der Umstand zeigt, dass die alternierende Obhut auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes zu prüfen ist, ist die Zustimmung des anderen Elternteils nicht erforderlich und bildet dessen Widerstand demnach keinen absoluten Ausschlussgrund. Ein Anspruch auf die Anordnung der alternierenden Obhut besteht aber nicht.

6.1.2. Leitlinie ist das Kindeswohl, neben dem die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund treten. Ausser der grundsätzlichen Erziehungsfähigkeit beider Eltern setzt die alternierende Obhut voraus, dass beide Eltern bereit sind, in Kinderbelangen laufend miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, die namentlich mit dem Eintritt in die Schule zunehmen, zu kooperieren. Mit der geografischen Entfernung zwischen den Wohnorten wächst der Organisationsaufwand und erhöhen sich die Anforderungen an die Kooperationsfähigkeit.

Trotz ihren Vorzügen eignet sich die alternierende Obhut nicht für jeden Fall, sondern stellt hohe Anforderungen an Eltern und Kinder und kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sich beide Eltern dafür einsetzen und das Kind mitzumachen vermag. Die alternierende Obhut kommt nur in Frage, wenn erwartet werden kann, dass sich die Eltern auch längerfristig über Alltagsfragen einigen können. Eine bloss minimale Kooperation spricht daher gegen eine alternierende Obhut. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht; die alternierende Obhut muss aber gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts in jedem Fall mit dem Kindeswohl vereinbar sein (FamKomm Scheidung Bächler /Clausen, Art. 298 ZGB N 6 ff. mit weiteren Hinweisen). Es leuchtet sofort ein, dass eine faire und unkomplizierte Elternschaft und die sogenannte Fussläufigkeit zwischen den beiden Wohnorten (also die geografische

Nähe) die beiden Schlüsselvoraussetzungen für eine zum Wohl des Kindes gelin-  
gende alternierende Obhut sind.

6.1.3. Zusammengefasst verfügen die KESB und die Gerichte bei der Regelung  
der Elternrechte über einen grossen Ermessenspielraum, die alternierende Obhut  
kann aber nur angeordnet werden, wenn sie im konkreten Fall tatsächlich dem  
Kindwohl entspricht (BGer 5A 338/2024 vom 10. März 2025). Tel-Quel-Verglei-  
che mit anderen Urteilen zur Ausgestaltung des Kontaktes und der Betreuung  
sind nur mit Zurückhaltung zulässig, weil einzelne Elemente eines Verfahrens aus  
ihrem Kontext herausgelöst wenig aussagekräftig sind (vgl. auch BGer 5A  
139/2020 vom 26. November 2020 E. 3.3.3.).

6.2.1. Die Anwürfe, welche der Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegnerin  
vorbringt, wie die Mutter habe die Kontakte zwischen ihm und C.\_\_\_\_\_ erschwert  
bzw. erschwere sie, es beständen nach wie vor Fragezeichen bezüglich eines  
scheinbar problematischen Kontrollverhaltens (act. 2 S. 15, S. 16 f.), die Mutter  
beleidige, greife verbal und physisch den Beschwerdeführer an und setze ihn  
herab (act. 2 S. 7 Ziff. 10, 11, act. 2 S. 17), und sie sei je nach weiterem Verlauf  
der Geschehnisse und des Verfahrens abzuklären bzw. zu begutachten (act. 2  
S. 17), lassen sich objektiv nicht festmachen und gründen wohl auf unterschiedli-  
chen Vorstellungen darüber, wie schnell angestrebte Veränderungen zu erfolgen  
haben, so wenn der Beschwerdeführer auf eine (mögliche) fehlende Bindungsto-  
leranz der Mutter folgert, weil sie offenbar Zeit brauchte, um der gemeinsamen el-  
terlichen Sorge zuzustimmen, was sie am tt.mm.2024 im Alter von C.\_\_\_\_\_ von  
knapp 10 Monate tat (KESB-act. 87, act. 2 S. 17 Rz 41 ["die Mutter weigerte sich  
fast ein Jahr lang.."]). Auf die Ausführungen ist aber auch deshalb nicht einzuge-  
hen, weil der Beschwerdeführer im Widerspruch zu den soeben wiedergegebenen  
Vorwürfen an anderer Stelle in der Beschwerde festhält, C.\_\_\_\_\_ habe zwei Zu-  
hause und zwei Elternteile, die ihm Ruhe und Geborgenheit, Sicherheit und Stabi-  
lität gewährten (act. 2 S. 31 Ziff. 91). Mit dem seit Januar 2025 praktizierten Be-  
treuungsmodell setzte die Beschwerdegegnerin die Empfehlung der von der  
KESB mit der Abklärung der Familie beauftragten Sozialarbeiter um, dem Be-

schwerdeführer mehr Raum in der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ zuzugestehen (E. I./2.1. vorne).

6.2.2. Der Vater reduzierte im Nachgang zum angefochtenen KESB-Entscheid sein Arbeitspensum und arbeitet mittlerweile als Hausarzt in einem Beschäftigungsumfang von 60% (Montag bis Mittwoch; act. 2 S. 7 oben). Die Mutter arbeitet in einem 50%-Pensum (Donnerstag und Freitag). Seit dem Entscheid der KESB vom 5. Dezember 2024 betreut der Vater C.\_\_\_\_\_ an drei Tagen pro Woche (Donnerstag, Freitag und Sonntag), die Mutter an zwei Tagen pro Woche (Dienstag und Samstag; act. 2 S. 8). An den zwei weiteren Wochentagen wird C.\_\_\_\_\_ in der Kita fremdbetreut (Montag und Mittwoch; act. 2 S. 9 Ziff. 17). Übernachten tut C.\_\_\_\_\_ bei der Mutter. Der Vater betreut C.\_\_\_\_\_ konkret jeweils am Donnerstag, von 7.30 (Übergabe beim Vater) bis 18.30 (Übergabe F.\_\_\_\_\_), jeweils am Freitag von 7.30 (Übergabe H.\_\_\_\_\_) bis 18.30 (Übergabe F.\_\_\_\_\_) und am Sonntag von 11.00 (Übergabe I.\_\_\_\_\_ Zürich) bis 18.30 (Übergabe Bahnhof F.\_\_\_\_\_).

Zu dieser Ausgangslage ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu Recht festhält, dass sich der Streit einzig noch um die Übernachtungen dreht (act. 2 S. 21 Ziff. 55, S. 23 Ziff. 64, S. 25 Ziff. 68). Wird nämlich jeder Tag von C.\_\_\_\_\_ in drei Perioden aufgeteilt (Morgen, Mittag/Nachmittag, Abend) und dann über zwei Wochen geklärt, wie viele dieser 42 Zeitfenster jeder Elternteil den Buben selbst betreut, so kommt unter Berücksichtigung der Fremdbetreuung am Montag und Mittwoch (insgesamt acht Zeitfenster) und des Umstandes, dass am Donnerstag, Freitag und Sonntag C.\_\_\_\_\_ nicht viel vor der Schlafenszeit der Mutter übergeben wird (somit das Zeitfenster "Do, Fr und So Abend" den Eltern je hälftig gutzuschreiben ist), bei dieser Betrachtung die derzeitige Betreuung von C.\_\_\_\_\_ einer 50:50 Betreuung gleich (Zeitfenster Mutter: 21 [32 ./ 8 ./ 3]; Zeitfenster Vater: 21). Die KESB hat dem Beschwerdeführer denn auch unter der Bezeichnung "Betreuung" ein Kontaktrecht eingeräumt, und nicht etwa unter der Bezeichnung "Besuchsrecht". Damit soll nicht gesagt werden, der Übernachtung komme kein zusätzliches qualitatives Element zu. Werden die Kita-Tage und die Übernachtungen einbezogen, kommt der Mutter die überwiegende Betreuung zu.

6.2.3. Der Beschwerdeführer beantragt ausdrücklich nicht die Bezeichnung der geltenden Betreuungsform (im Entscheid-Dispositiv) als alternierende Obhut, obwohl ihm bereits jetzt Betreuungsanteile eingeräumt sind, die faktisch einer alternierenden Obhut sehr nahe kommen (vgl. BGE 147 III 121 E. 3.2.3).

Ob die bestehende Betreuungsregelung faktisch einer alternierenden Obhut gleichkommt, muss nicht beantwortet werden, weil der Streit ein anderer ist, nämlich derjenige, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Übernachtungen von C.\_\_\_\_\_ bei ihm hat. Die alternierende Obhut setzt jedenfalls nicht voraus, dass beide Elternteile gleich viel Betreuungszeiten übernehmen, beinhaltet in der Regel aber Übernachtungen. In der Praxis wird von einer alternierenden Obhut bereits bei einem Betreuungsverhältnis von 40% zu 60% oder gar bei einem Betreuungsverhältnis von 30% zu 70% ausgegangen (FammKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 298 N 6a, mit Hinweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Literatur). Ab welchem Betreuungsverhältnis im rechtlichen Sinne von "alternierender Obhut" gesprochen werden muss, ist abschliessend nicht geklärt.

6.3.1. Eigenen Angaben des Beschwerdeführers zufolge ist seine Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ tief und fest und die derzeitige Besuchsregelung funktioniere gut (act. 2 S. 7 unten, S. 20 unten, S. 21). Diese Darstellung einer hohen Qualität der Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ kann als Eingeständnis dafür gelesen werden, dass es der Kammer als zweiter Beschwerdeinstanz – vor allem auch in Anbetracht des grossen Ermessensspielraums (E. 6.1.3. vorne) und des auch den Interessen des Beschwerdeführers Rechnung tragenden bestehenden Betreuungsmodells (E. 6.2.2. vorne) – schwer fallen muss, die umstrittenen Übernachtungen zu begründen. Denn wenn nun mittlerweile trotz der weiter vorne wiedergegebenen schwierigen und höchst ambivalenten Geschichte der Eltern und des heftigen Paarkonfliktes sich die Situation rund um die Kinderbelange beruhigen konnte und soweit beurteilbar in einem stabilen Zustand befindet, ist es kaum gerechtfertigt, die Betreuungsregelung im Sinne der Anträge des Beschwerdeführers zu ändern. Zu erinnern ist, dass die KESB eine Abklärung anordnete und diese ergab, dass die Eltern die hochstrittige Situation mit einer Persönlichkeitsstörung des jeweils anderen Elternteils erklärten (KESB-act. 49 S. 10 unten). C.\_\_\_\_\_ sei durch dieses el-

terliche Verhalten in einem ständigen Spannungsfeld, was aktuell ein grosses Risiko für seine weitere gesunde Entwicklung darstelle. In den Gesprächen würden beide Eltern oft sehr emotional reagieren und immer wieder weinen (KESB-act. 49 S. 11). Einzeln würden sie einen liebevollen Umgang mit C.\_\_\_\_\_ pflegen, seien aber nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse und ihre persönliche Verletztheit zurückzustellen. Es gelinge ihnen kaum das Wohl von C.\_\_\_\_\_ im Fokus zu behalten. Zu sehr seien sie auf ihre Bedürfnisse und Rechte bedacht (KESB-act. 49 S. 11). Diese vor einem Jahr mit Abklärungsbericht vom 5. Juli 2024 abgegebene Einschätzung ist durch die seit Januar 2025 bestehende Betreuungsregelung nicht einfach obsolet geworden.

6.3.2. Das dem Abklärungsbericht vom 5. Juli 2024 zu entnehmende Misstrauen ist geblieben (KESB-act. 49 S. 11). Die von der KESB im angefochtenen Beschluss vom 5. Dezember 2024 angeordnete KET-Beratung im Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) wurde von den Eltern zwar verlässlich und ernsthaft wahrgenommen, gemäss Bericht vom 16. April 2025 der die Beratung leitenden Psychologin konnten aber konkret keine Themen der Eltern geklärt und ihre Zusammenarbeit konnte nicht gestärkt werden (KESB-act. 3/4). Ein Grund für die Vorbehalte ist gemäss der Psychologin der pendente Rechtsstreit, und sie weist darauf hin, dass unter Umständen der Beistand bessere Möglichkeiten habe, um die Familie im Umgang mit ihren Konflikten zu unterstützen und passende Lösungen für C.\_\_\_\_\_ zu finden (act. 3/4). Diesbezüglich ist allerdings zu bedenken, dass Beistände in Elternkonflikten nur wenige Möglichkeiten haben, die Eltern zu beeinflussen, dies unter anderem auch deshalb, weil sie auf die Introspektionsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern angewiesen sind. Gelingt der auf elterliche Konflikterledigung spezialisierten KET-Beratung des MMI keine Einigung und schliesst diese ergebnislos ab, so dürften die Hürden für den Beistand, den Konflikt zu lösen, um so grösser sein (E. 7.2.1.-7.2.2. hinten).

6.4.1. Falsch und unvollständig sind nach den Ausführungen des Beschwerdeführers vor Obergericht die Entscheide der Vorinstanzen deshalb, weil keine Übernachtungen von C.\_\_\_\_\_ bei ihm angeordnet worden seien. Wenn der Beschwerdeführer vor Obergericht beantragt, er verlange die Vervollständigung des Ent-

scheides der KESB und eine kindeswohlgerichte Obhuts- und Betreuungsregelung, so machen für ihn (erst) die Übernachtungen die quantitative 50:50 Betreuung auch qualitativ komplett, oder in den Worten des Beschwerdeführers zu einer kindeswohlgerichten und vollständigen Regelung (act. 2 S. 9 oben).

6.4.2. Es mag auf den ersten Blick in Anbetracht der geltenden Regelung nahe liegen, eine Übernachtung von C.\_\_\_\_\_ beim Vater jeweils von Donnerstag auf Freitag vorzusehen, betreut doch der Vater C.\_\_\_\_\_ an beiden Tagen, und es könnte die Übergabe von C.\_\_\_\_\_ am Freitag Morgen um 7.30 Uhr im H.\_\_\_\_\_ vermieden werden. Die KESB führte zum Tagesumgang am Donnerstag aus, der Beschwerdeführer betreue C.\_\_\_\_\_ an seinen arbeitsfreien Tagen, nämlich freitags und sonntags. An dieses bisher gelebte Besuchsrecht sei anzuknüpfen. Mit Blick auf die bereits etablierte Bindung von C.\_\_\_\_\_ zum Vater und die Intensität der Beziehung zum besuchsberechtigten Vater, sei dem Vater zusätzlich das Recht einzuräumen, C.\_\_\_\_\_ am Donnerstag von 9.00 bis 19.00 zu betreuen (KESB-act. 96 S. 34), wobei Übernachtungen zu verfrüht erschienen (KESB-act. S. 28 f.).

6.4.3. Die Begründung der KESB für die Ausdehnung der Betreuung auf Donnerstag ist sehr knapp ausgefallen und erscheint keineswegs zwingend. Der den Akten zu entnehmende und auch von den Vorinstanzen dargelegte chronifizierte Elternkonflikt spricht unter Kindeswohlgesichtspunkten mindestens genauso gut für einen Kontakt bzw. eine Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch den Beschwerdeführer (lediglich) am Freitag und am Sonntag, zumal dem Alter des Kindes eine entscheidende Bedeutung zukommt. Der Umstand, dass die Parteien zur Kommunikation und Kooperation auf die Hilfe von Beistandspersonen angewiesen sind, soll eine alternierende Obhut gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht von vornherein ausschliessen (vgl. BGer 5A\_800/2022 vom 28. März 2023 E. 5.1.; BGer 5A\_629/2019 vom 13. November 2020 E. 4.2.), und dass die Eltern diesen Unterstützungsbedarf anerkennen, ist grundsätzlich positiv zu werten. Dass aber Eltern mit den Voraussetzungen der Parteien die Erfahrungen ihrer wechselhaften Paarbeziehung auf der Elternbeziehung fortsetzen, spricht nicht für, sondern gegen eine alternierende Obhut bzw. gegen eine Ausdehnung der Betreuung von

C.\_\_\_\_\_ durch seinen Vater. Funktioniert die Elternebene höchstens "nur neutral", ist dies ein Risikofaktor für das Scheitern der alternierenden Obhut. Im höchstrichterlichen Urteil BGer 5A\_377/2021 vom 21. Februar 2022 E. 3 und 4 (in welchem es zwar primär um die Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge ging) wurde ausdrücklich festgehalten, dass gerade die praktische Umsetzung einer alternierenden Kinderbetreuung voraussetze, dass die Eltern fähig und bereit sind, in Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren und zur konstruktiven Austragung ihrer Konflikte in der Lage sind (a.a.O. mit Hinweis u.a. auf BGE 142 II 612 E. 4.3). Letzteres kann nach dem Gesagten vorliegend nicht angenommen werden.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer zur Begründung von Übernachtungen vor allem nach wie vor seine Elternrechte und seine Bedürfnisse und Vorstellungen betont, wogegen der Fokus auf dem Kindeswohl liegen muss, worauf die KESB die Eltern zu Recht hingewiesen hat (KESB-act. 96 S. 36). Die kindeszentrierte Sichtweise verlangt Ruhe im Kleinkinderalltag und Stabilisierung von dem, was nun funktioniert, zumal C.\_\_\_\_\_ aufgrund des Elternkonflikts und des fehlenden gegenseitigen Vertrauens einen schweren Start hatte. Der Vater hat mit dem bestehenden Betreuungsmodell im Verhältnis zur Mutter vergleichbare Betreuungsverantwortung, was ihm eine enge Beziehung zum 1 ½-jährigen C.\_\_\_\_\_ ermöglicht, was der Beschwerdeführer anerkennt.

6.4.4. Wenn der Beschwerdeführer beanstandet, die Vorinstanzen hätten fragen müssen, inwiefern das Kindeswohl bei je hälftiger Betreuung (das heisst mit Übernachtungen) beeinträchtigt werde, so setzt er sich nicht mit den Erwägungen der KESB und des Bezirksrates auseinander und beschränkt sich weitgehend darauf, seine eigenen Vorstellungen von Umgang mit C.\_\_\_\_\_ zu erörtern. Der Beschwerdeführer übersieht dabei den bereits erwähnten Ermessensspielraum der Vorinstanzen und die Rechtsprechung, wonach das Kriterium der Stabilität bei Kleinkindern von besonderem Interesse ist (FammKomm/Büchler/Clausen, Art. 298 ZGB,N 9e mit Hinweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung). Wie C.\_\_\_\_\_ den Elternkonflikt erlebt und wie sich die elterlichen Spannungen auf das Kind auswirken, kann nicht beurteilt werden. Mittelfristig steht die Erlangung der

Fähigkeit der Eltern an, sich emotional zu regulieren. Die Sichtweise, die Anordnung der alternierenden Obhut finde ihre Grenzen an einer Kindswohlgefährdung, wird den gesetzgeberischen Intentionen und den Interessen des Kindes nicht gerecht (vgl. auch FamMKomm/Büchler/Clausen, Art. 298 ZGB, N 9d). Die alternierende Obhut ist nicht der vorgegebene Regelfall, und das Kindeswohl ist oberste Maxime (BGE 142 III 612 E. 4.2.; BGer 5A\_800/2022 vom 28. März 2023 E. 5). Die Eltern sind für das Kind da, und nicht das Kind für die Eltern.

6.5. Zusammengefasst erfolgte die von der KESB angeordnete und vom Bezirksrat bestätigte Obhuts- und Betreuungsregelung unter Berücksichtigung der konkret zu beurteilenden Umstände – kein elterliches Fundament vor Geburt von C.\_\_\_\_\_ trotz Paartherapie, polizeiliche Intervention und Einschaltung der Kinderschutzgruppe am Kinderspital Zürich und Hinweis derselben auf dringend benötigte Ruhe und Konstanz, Stabilisierung der bestehenden Betreuung – im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens und ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde gegen die Betreuungsregelung gemäss Dispositiv-Ziffer I. des Urteils des Bezirksrates in Verbindung mit Dispositiv-Ziffern 1., 2. und 3. des Beschlusses der KESB vom 5. Dezember 2024 ist abzuweisen, und es bleibt bei der vorinstanzlichen Regelung. Die Kammer weiss aus anderen Verfahren, dass die Eltern nun alles daran zu setzen haben, das fragile Gleichgewicht zu halten, weil es jederzeit zu einer Verschlechterung kommen kann, was wiederum Ursache für jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen darstellen kann, und die Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ nachhaltig gefährden würde.

6.6. Der Beschwerdeführer verlangt ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens vor der Kammer in Anbetracht der bereits bestehenden Betreuungsregelung die hälftige Aufteilung der Erziehungsgutschriften im Sinne von Art. 52f<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 AHVV (act. 2 S. 3, S. 34). Neben der Voraussetzung, dass beide Elternteile einen wesentlichen Teil an der Betreuung übernehmen, ist bei der Frage der Aufteilung auch der Zweck der Erziehungsgutschriften zu beachten, nämlich trotz der Kinderbetreuung den Aufbau einer Altersvorsorge zu ermöglichen (BGE 147 III 121 E. 3.4.). Wie gesehen, betreut der Beschwerdeführer C.\_\_\_\_\_ an drei Tagen pro Woche, wohingegen die Obhut und die überwiegende Betreuung bei der Mut-

ter verbleibt. Hinzu kommt, dass angesichts des beruflichen Hintergrundes des Beschwerdeführers davon auszugehen ist, dass er seine Altersvorsorge aufbauen kann. Erziehungsgutschriften werden berechnet, indem die dreifache jährliche AHV-Minimalrente (von derzeit Fr. 1'205.-- monatlich) mit der Anzahl der Jahre der Erziehungsgutschriften (bis das Kind 16 Jahre alt ist) multipliziert wird und dieser Betrag durch die Beitragsdauer der versicherten Person dividiert wird. Erziehungsgutschriften werden zum massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen der versicherten Person hinzugerechnet und können somit den Rentenbetrag im Zeitpunkt des Rentenbeginns (als fiktives Einkommen) bis zur Maximalrente beeinflussen. Ist das massgebende Einkommen der versicherten Person so hoch, dass bereits ohne Erziehungsgutschriften die maximal mögliche Altersrente erreicht wird, sind die Erziehungsgutschriften nicht rentenwirksam. Die vom Beschwerdeführer verlangte hälftige Teilung der Erziehungsgutschriften ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt, und die Beschwerde gegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften allein der Beschwerdegegnerin gemäss Dispositiv-Ziffer I. des Urteils des Bezirksrates in Verbindung mit Dispositiv-Ziffer 4. des Beschlusses der KESB vom 5. Dezember 2024 ist abzuweisen.

7.1. Der Beschwerdeführer hält fest, dass er sich nun auf feste Betreuungszeiten verlassen könne, habe eine grosse Entlastung gebracht. Die Entlastung sei aber nur kurzfristig, weil die Betreuungsregelung keine Übernachtungen, keine ganzen Wochenenden und keine Ferien vorsehe, und die weitere Regelung an den Beistand und die Eltern delegiere (act. 2 S. 9 Ziff. 18). Diese Delegation sei unzulässig, weil die dadurch erneut geschaffene Unsicherheit und Unruhe ein erheblicher Belastungsfaktor für alle Involvierten sei (act. 2 S. 9 Ziff. 18).

7.2.1. Die KESB beauftragte den Beistand im angefochtenen Beschluss in (der vorne unter E. I./3. wiedergegebenen) Dispositiv-Ziffer 5 f., mit den Eltern eine "weiterführende Besuchsregelung" zu vereinbaren, oder falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden könne, der KESB einen entsprechenden Antrag zu stellen.

7.2.2. Die Aufgaben des Beistandes sind von den entscheidenden Behörden bzw. Gerichten genau zu umschreiben (vgl. Art. 314 Abs. 3 ZGB). Inhaltliche Entschei-

dungskompetenzen, wie Häufigkeit und Dauer von Kontakten, sollen nicht dem Beistand übertragen werden. Dem Beistand kommen nur untergeordnete Entscheidungskompetenzen zu, so kommt ihm im Bereich der Betreuungsmodalitäten etwa die Befugnis zu, die behördlich verfügbaren Phasen umzusetzen (anstatt vieler: KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht Rz 4.3. ff.). Die Aufgabe, mit den Eltern eine "weiterführende Besuchsregelung" zu vereinbaren, betrifft hier in erster Linie die Thematik der Übernachtungen (KESB-act. 96 S. 30 S. 28-30). Will man, wie die Vorinstanz, davon ausgehen, dass es sich nicht um eine unzulässige Kompetenzdelegation handelt (im Sinne von Übernachtungen von C. \_\_\_\_\_ beim Vater in die Wege zu leiten), sondern darum, dass der Beistand einvernehmliche Lösungen der Eltern unterstützend begleitet, sieht die Kammer keinen Anlass, in die dem Beistand übertragenen Aufgaben gemäss Dispositiv Ziff. 5 f) des Entscheides der KESB einzugreifen. Hinzuweisen ist allerdings auf das Konfliktpotential und die Gefahr, dass diese Aufgabe dem Beistand möglicherweise erschwert, in der angespannten, immer noch von Misstrauen geprägten Konstellation unbelastet mit den Eltern zusammenzuarbeiten und die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben zum Wohle von C. \_\_\_\_\_ als neutrale Ansprechperson auszuüben. Die KESB sieht die Vereinbarung einer einvernehmlichen weiterführenden Besuchsregelung vage "für die Zeit nach der in Dispositivziffer 3 angeordneten Besuchsregelung" und gibt so und mit den übrigen dem Beistand übertragenen Aufgaben zweifelsfrei zu verstehen, dass sie die Entwicklung nicht als selbstverständlich ansieht, und es verfrüht wäre, schon jetzt über Übernachtungen zu entscheiden (vgl. KESB-act. 96 S. 42 Dispositiv-Ziffern 5.a-e). Die Frage von Übernachtungen ist abschlägig beantwortet. Der Entscheid der KESB ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers vollständig (act. 2 S. 11; und auch E. 6.5. vorne).

### III.

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Abweisung der Beschwerde) sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO).

Die Entscheidgebühr für das Verfahren vor der Kammer ist im unteren Bereich der zur Anwendung gelangenden Bandbreite (Fr. 300.-- bis 13'000.--) auf Fr. 2'500.-- festzusetzen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 GebV OG). Da der Beschwerdegegnerin keine wesentlichen Aufwendungen entstanden sind, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksrates Zürich, Kammer II, vom 22. Mai 2025 wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 2, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich, an den Bezirksrat Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die beigezogenen Akten an den Bezirksrat zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: